

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)

vom 30. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

zum Thema:

Umgang mit gesichert rechtsextremistischen Bestrebungen

und **Antwort** vom 16. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Anne Helm und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24017
vom 30.09.2025
über Umgang mit gesichert rechtsextremistischen Bestrebungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz stuft verschiedene Organisationen und Zusammenschlüsse als gesichert rechtsextremistische Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung ein – darunter unter anderem Die Heimat (ehemals NPD), Der Dritte Weg und weitere Strukturen. Diese Einschätzungen sind in Teilen bereits rechtskräftig, in anderen Fällen stehen gerichtliche Verfahren zur abschließenden Klärung noch aus, z.B. in Fällen wie der AfD.

1. Welche konkreten verwaltungsinternen Konsequenzen zieht der Berliner Senat aus der Einstufung politischer Zusammenschlüsse oder Organisationen als gesichert rechtsextremistisch für den Umgang mit Personen, die diesen Strukturen aktiv angehören, auf Ebene des Senats, der Bezirke sowie in nachgeordneten Verwaltungsstrukturen (z.B. Versetzungen, Disziplinarverfahren etc.)?

Zu 1.: Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) „müssen sich [Beamtinnen und Beamte] durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten.“ Mit dieser Grundpflicht ist die sogenannte politische Treuepflicht bzw. Verfassungstreuepflicht beamteter Dienstkräfte umschrieben, bei der es sich um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums handelt (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird die einer beamteten Dienstkraft obliegende politische Treuepflicht u.a. verletzt, wenn sich die Dienstkraft in einer Partei, Organisation o.Ä. aktiv betätigt, welche die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreift, bekämpft und diffamiert. Beamtinnen und Beamte unterliegen darüber hinaus nach § 33 Absatz 2

BeamtStG einem Mäßigungsgebot, nach dem sie „bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren [haben], die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“ Allgemeine landesrechtliche Vorgaben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten während des bestehenden Dienstverhältnisses gibt es nicht, insbesondere gibt es keine anlasslose Prüfung zu Verfassungstreue im bestehenden Beamtenverhältnis. Sollte es im bestehenden Beamtenverhältnis zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht geben, ist gem. § 17 Absatz 1 Disziplinargesetz (DiszG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist dabei stets das Ergebnis einer Einzelfallprüfung, wobei leitender Maßstab die hierzu ergangene Rechtsprechung ist. Bei Zweifeln am Vorliegen der Verfassungstreue kann eine Einbindung des Verfassungsschutzes unter Schilderung der die Zweifel begründenden tatsächlichen Anhaltspunkte erfolgen.

Die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin stehenden Personen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) verpflichtet, „sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes [zu] bekennen.“ Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Dabei ist es ohne Belang, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden. Die Beschäftigten des Landes Berlin haben die eingegangenen Verpflichtungen, auch im Hinblick auf die politische Treuepflicht, einzuhalten. Sollte es im bestehenden Arbeitsverhältnis zu einer entsprechenden Pflichtverletzung kommen, ist diese von der personalverantwortlichen Stelle mit dem zur Verfügung stehenden arbeitsrechtlichen Instrumentarium eigenverantwortlich zu ahnden.

2. Gibt es Leitlinien, Empfehlungen oder Vorgaben für den Umgang mit Personen im öffentlichen Dienst, die einer als gesichert rechtsextrem eingestuften Bestrebung aktiv angehören oder zugeordnet werden können?

Zu 2.: Der grundsätzliche Umgang mit Beschäftigten, die Mitglied in einer gesichert rechtsextremistischen Bestrebung sind, ist rechtlich geklärt. Das Arbeits- und Disziplinarrecht bildet dabei im Hinblick auf Verantwortlichkeiten und Rechtsfolgen ein klares Instrumentarium. Der Eintritt für die freiheitlich demokratische Grundordnung gehört für das Land Berlin zum Selbstverständnis von Verwaltungsarbeit. Sollte gegen diesen Grundsatz nachweislich verstoßen werden, wären entsprechende Maßnahmen zu prüfen. Pflichtverletzungen sind dabei stets individuell zu prüfen.

3. Wie gestaltet sich derzeit der Umgang des Landes Berlin mit der Erlaubnis der Nutzung landeseigener Räumlichkeiten und Infrastruktur durch Vereinigungen, die gesichert rechtsextremistischen Bestrebungen angehören?
 - a) Inwiefern beabsichtigt der Senat darüber hinaus Regelungen oder Prüfmechanismen zu entwickeln oder zu verschärfen, um eine Nutzung durch solche Vereinigungen künftig einzuschränken oder auszuschließen?

Zu 3. und 3.a):

Die Verfahrensweise bei der Nutzungsüberlassung von landeseigenen Räumen und Freianlagen ist in der Verwaltungsvorschrift über den Umgang mit Grundstücken im unmittelbaren oder künftigen Eigentum des Landes Berlin (Grundstücksordnung-GrO) geregelt. § 6 Absatz 1 legt fest, dass im Rahmen der Verfügbarkeit Räume und Freianlagen auf Grundstücken des Landes Berlin kurzzeitig einmalig oder periodisch an Dritte überlassen werden können, betont aber gleichzeitig, dass kein Anspruch auf Überlassung der Räume und Freianlagen besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der jeweils nutzenden Dienststelle, die auch das Verfahren der Nutzungsüberlassung regelt. § 6 Absatz 3 schreibt vor, welche Erwägungen bei dieser Entscheidungsfindung angestellt werden müssen. Demnach darf die Nutzungsüberlassung von Räumen oder sonstigen Flächen deren Eignung, Widmungszweck sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht widersprechen und die Belange der nutzenden Dienststelle oder Einrichtung sowie sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Vereinigungen, Organisationen und Gruppierungen, die in Deutschland verboten sind. Es ist sicherzustellen, dass Rechtsverstöße unterlassen bzw. durch die jeweiligen nutzenden Dienststellen unterbunden werden. Zur Sicherung dieser Pflicht sowie zur Abdeckung eventueller Folgekosten und jeglicher Aufwendungen im Fall der Zuwiderhandlung sollen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Nutzungsverträge Sicherheitsleistungen und gegebenenfalls Vertragsstrafen enthalten.

Zudem ist in den Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigung in und mit Einrichtungen des Landes Berlin (VV Werbung) geregelt, dass an und in Dienstgebäuden des Landes Berlin keine Werbung für und durch Parteien, andere politische oder parteigebundene beziehungsweise -nahe Organisationen, Bürgerinitiativen, vergleichbare Einrichtungen, politisch agierende Einzelpersonen und deren Veranstaltungen erfolgen darf. Ebenso ist Werbung die gegen rechtliche Bestimmungen oder das öffentliche Wohl verstößt, Werbung religiösen, weltanschaulichen oder politischen Inhalts, und Werbung, die der Würde und Widmung der öffentlichen Einrichtung zuwiderläuft, untersagt.

Aus diesen Gründen findet sich in den jeweiligen Nutzungsverträgen bzw. Nutzungsverordnungen, ein Passus, dass Veranstaltungen mit jeglicher Art von rechtsextremen Inhalten nicht durchgeführt werden dürfen. Die Anträge von jedem Antragsteller werden umfänglich geprüft. Bei Verdacht auf verfassungswidrige Bestrebungen, kann vorab eine Anfrage beim Verfassungsschutz gestellt werden. Zu beachten bleibt der aus Art. 3 i.V.m. Art. 21 Grundgesetz (GG) gewährleistete Grundsatz der Chancengleichheit.

4. Gibt es laufende Abstimmungen mit anderen Bundesländern, dem Verfassungsschutz Berlin oder dem Bund bezüglich eines einheitlichen Umgangs mit als gesichert rechtsextremistisch eingestuft Parteien/Vereinigungen in Verwaltung und öffentlicher Kommunikation?

Zu 4.: Bund und Länder stehen hierzu unter anderem im Rahmen der Innenministerkonferenz und des Unterausschusses für Personal und Öffentliches Dienstrecht in engem Austausch. Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern tauschen sich ebenfalls regelmäßig zu ihren Beobachtungsobjekten und deren Einstufung aus. Auf Anfrage übermittelt der Berliner Verfassungsschutz gemäß § 22 Verfassungsschutzgesetz Berlin Informationen an andere Behörden, wenn diese für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Behörde erforderlich sind.

5. Mit welchen konkreten Projekten plant der Senat, z.B. durch politische Bildungsarbeit, Informationskampagnen oder künstlerische Maßnahmen, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in Berlin zu intensivieren?

Zu 5.: Der Berliner Senat fördert im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ verschiedene Projekte, die sich der Aufklärungs- und Bildungsarbeit sowie der Informationsbereitstellung zu Rechtsextremismus widmen. Zu nennen sind hier die „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus (MBR)“, die „Mobilisierungsplattform Berlin gegen Nazis“, „kompetente Netzwerke gegen rechts“, die „Berliner Registerstellen“ sowie der „Berlin Monitor“.

6. Durch welche konkreten Vorkehrungen stellt der Senat sicher, dass Betroffene von rassistischer, antisemitischer oder queerfeindlicher Gewalt nicht durch die öffentliche Präsenz oder Beteiligung von Personen aus dem Umfeld rechtsextremistischer Bestrebungen zusätzlich marginalisiert oder bedroht werden – insbesondere im Kontext öffentlicher Veranstaltungen?

Zu 6.: Der Berliner Senat fördert im Rahmen des erwähnten Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ Projekte, die Veranstaltenden Handlungssicherheit im Umgang mit rechtsextremen, rassistischen oder antisemitischen Anfeindungen, gerade auch im Hinblick der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, vermitteln. Das Projekt „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus (MBR)“ bietet dazu sowohl aufzusuchende Beratungen an, um die Handlungssicherheit von Veranstaltenden zu stärken, genauso wie die MBR auch verschiedene Handreichungen zum Thema erstellt hat, wie z.B. die Handreichung „Wir lassen uns das Wort nicht nehmen. Empfehlungen zur Durchführung störungsfreier Veranstaltungen“.

Die Polizei Berlin tritt Hasskriminalität in jeder Form deutlich und entschieden entgegen. Sie verfolgt Straftaten konsequent und deckt dabei auch vorurteilsgeleitete Ursachen auf. Sie hat insbesondere im Februar 2021 das Amt der/des Beauftragten für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (B GMF) bei der Zentralstelle für Prävention im Landeskriminalamt Berlin (LKA PräV) eingerichtet. Darüber hinaus gibt es insgesamt acht Ansprechpersonen GMF mit jeweils phänomenbezogenen Themenschwerpunkten der Hasskriminalität.

Ziele und Aufgaben des Beauftragten und der Ansprechpersonen sind die Stärkung des Bewusstseins für Phänomene der Hasskriminalität, die Verbesserung und Ausbau der Kommunikationsstrukturen und Netzwerke der Akteurinnen und Akteure in der Bekämpfung von Hasskriminalität sowie die Gewährleistung eines polizeilichen Beratungsangebotes für

Betroffene von Straftatbeständen und Diskriminierungen in Zusammenhang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Im Rahmen der Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (wie beispielsweise auch Demonstrationsgeschehen) werden der Antisemitismusbeauftragte sowie der B GMF mit ihrer Expertise beratend einbezogen. In der Zentralstelle Hasskriminalität im polizeilichen Staatschutz des LKA Berlin sind alle Mitarbeitenden im besonderen Maße fortgebildet und diskriminierungssensibel im Umgang mit Betroffenen von rassistischer, antisemitischer oder queerfeindlicher Gewalt.

Dazu zählt u. a., dass sämtliche Mitarbeitende im Rahmen der Aus- und Fortbildung mit Informations-, Sensibilisierungs- und Reflexionsangeboten angesprochen werden, um den Stellenwert verfassungskonformen und demokratiestarken Handelns zu unterstreichen und Dienstkräfte dabei zu stärken, ihren Rechtspflichten gerecht zu werden.

Die Dienststelle der Extremismusbeauftragten der Polizei Berlin in der Zentralstelle für Prävention bietet insbesondere zur Verhinderung von politisch motiviertem Fehlverhalten Sensibilisierungsmaßnahmen an.

7. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen können sich aus der Mitgliedschaft oder aktiven Betätigung in einer vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingestuften Vereinigung ergeben für:

- a) Beamtinnen und Beamte,
- b) Angestellte im öffentlichen Dienst,
- c) Richter*innen und
- d) Angehörige der Polizei Berlin?

Zu 7.a)-d):

Eine solche Mitgliedschaft kann Anlass für disziplinarrechtliche Vorermittlungen geben, da sie ein Indiz für ein Dienstvergehen in Form einer fehlenden Verfassungstreue ist.

Dienstrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn im Einzelfall über die Mitgliedschaft hinaus weitere Tatsachen einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue belegen. Für die aktive Betätigung gilt der in der Antwort zu Frage 1 dargelegte Grundsatz. Sollte es zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verfassungstreuepflicht geben, wird der Sachverhalt disziplinar- und arbeitsrechtlich geprüft. Erwiesene Verfassungstreuepflichtverletzungen werden mit der Schwere dieser Pflichtverletzung angemessenen disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet. Sofern im Ergebnis eine fehlende Verfassungstreue erkennbar zu Tage treten sollte, bestehen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten: Die jeweils möglichen Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte ergeben sich aus § 5 DiszG. Diese sind nach § 5 Absatz 1 DiszG der Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf sind nach § 5 Absatz 3 DiszG nur die beiden mildesten Disziplinarmaßnahmen Verweis und Geldbuße zulässig. Die beiden möglichen Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind gemäß § 5 Absatz 2 DiszG die Kürzung des Ruhegehalts und die Aberkennung des Ruhegehalts.

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und auf Probe gelten zudem erleichterte beamtenrechtliche Entlassungsmöglichkeiten nach § 23 Absatz 3 und 4 BeamStG.

Kommt es im bestehenden Arbeitsverhältnis zu einer Pflichtverletzung, ist diese mit dem zur Verfügung stehenden arbeitsrechtlichen Instrumentarium zum Beispiel Abmahnung, Versetzung oder Beendigung der Beschäftigung unter Beachtung der tarifvertraglichen und kündigungsschutzrechtlichen Regelungen zu ahnden.

Für Richterinnen und Richter wurde im Jahr 2024 in Art. 83 der Verfassung von Berlin das Instrumentarium der Richteranklage eingeführt. Verstößt eine Richterin oder ein Richter im oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes Berlin, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf Antrag des Abgeordnetenhauses anordnen, dass die Richterin oder der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Daneben besteht die Möglichkeit eines disziplinarrechtlichen Vorgehens gegen Richterinnen und Richter. Das Disziplinarrecht bietet eine Reihe von Maßnahmen, mit denen im Einzelfall in einem geregelten Verfahren auf dienstrechtswidriges Verhalten reagiert werden kann. Schließlich können Richterinnen und Richter in den einstweiligen Ruhestand oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.

Für Angehörige der Polizei Berlin gilt das für beamtete und angestellte Dienstkräfte Ausgeführte, je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses, entsprechend.

8. In welchen Fällen ist eine solche Mitgliedschaft oder aktive Betätigung mit den Pflichten zur Verfassungstreue (§ 33 BeamStG, Art. 33 Absatz 5 GG) bzw. mit der richterlichen Neutralität (Art. 97 GG) unvereinbar?

Zu 8.: Es gelten die in der Antwort zu Frage 1 und 7 dargelegten Grundsätze. Die Mitgliedschaft von Beschäftigten in einer Partei oder Organisation, die als gesichert extremistisch eingestuft worden ist, kann Zweifel an der Verfassungstreue indizieren und tatsächliche Anhaltspunkte darstellen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob in der Gesamtschau ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue oder die Neutralitätspflicht vorliegt. Eine Bewertung obliegt den jeweiligen Dienststellen des Landes Berlin, die die Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse eigenverantwortlich durchführen.

Die Pflicht zur Neutralität ist nicht mehr gewahrt, wenn das Verhalten der Richterin oder des Richters begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass sie oder er bestimmte Sichtweisen oder Einstellungen ablehnt oder favorisiert und dies auf seine Entscheidung des Rechtsstreits Einfluss nehmen wird.

9. Gibt es seitens des Senats oder der Fachverwaltungen derzeit laufende Prüfverfahren, Disziplinarverfahren oder Überprüfungen im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft oder aktiven Betätigung in als gesichert rechtsextremistisch eingestuften Vereinigung? Wenn ja, in welchen Behörden und in welchem Umfang?

Zu 9.: Es gibt derzeit ein laufendes Verfahren im Geschäftsbereich der Justizverwaltung, welches aufgrund von Zweifeln an der Verfassungstreue aufgrund von rechtsextremen Bestrebungen eingeleitet wurde. Parallel zum Disziplinarverfahren erfolgte eine vorläufige Dienstenthebung und die Anordnung des Einbehalts von 50% der Bezüge. Derzeit ist das Disziplinarverfahren im Hinblick auf ein Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ausgesetzt.

10. Plant der Senat eine Aktualisierung dienstrechtlicher Vorgaben, Risikoanalysen oder Fortbildungsangebote zum Umgang mit rechtsextremistischen Aktivitäten von Personen im öffentlichen Dienst?

Zu 10.: Der Senat hält bereits umfangreiche Aus- und Fortbildungsangebote für die Beschäftigten zum Thema bereit. Die Verwaltungsakademie (VAk) hat in der Ausbildung und in den Verwaltungslehrgängen das Thema „Demokratie“ fest implementiert. Obligatorisch sind die Fachgebiete Staats- und Verfassungsrecht - mit den Schwerpunkten Grundrechte und Staatsorganisation - zu absolvieren. Darüber hinaus bietet die VAk unterrichtsergänzende Studientage zu ausgewählten politisch-staatsrechtlichen Themen. Hierbei kooperiert die VAk insbesondere mit Gedenkstätten, aber auch mit der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, dem Deutschen Bundestag und anderen Institutionen im Bereich der politischen Bildung.

Zudem bietet die VAk verschiedene Fortbildungsveranstaltungen an, die auf eine Stärkung des Demokratiegedankens ausgerichtet sind, indem sie Staatsaufbau und –funktionen erläutern, verfassungsrechtliche Grundprinzipien vermitteln, für den Umgang mit verfassungs- bzw. demokratiefeindlichen Haltungen sensibilisieren oder das demokratische Miteinander durch eine Förderung der Dialogfähigkeit stärken.

Darüber hinaus gibt es in den jeweiligen Dienststellen hausinterne Angebote, Trainings oder Fachtagungen für die Beschäftigten.

Derzeit wird die Einführung eines Belehrungsbogen für alle zukünftigen Beschäftigten im Land Berlin geprüft. Dieser würde an neu einzustellende Dienstkräfte herauszugeben sein und darauf abzielen, dass die Dienstkräfte sich zur verfassungsmäßigen Grundordnung bekennen und erklären, keiner verfassungsfeindlichen Organisation anzugehören. Die konkrete Ausgestaltung wird derzeit noch evaluiert, insbesondere mit Blick auf das Vorgehen in anderen Bundesländern.

Zudem liegt derzeit ein Fraktionsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (Drs. 19/2553) vor, der eine Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr vorsieht.

Zudem werden die innerdienstliche Vorschriftenlage, Risikoanalysen und Aus- und Fortbildungsangebote der Polizei Berlin laufend auf Anpassungsbedarf hin geprüft und bei Bedarf angepasst.

11. Wie stellt der Senat sicher, dass Berliner Behörden keine Personen mit verfassungsfeindlicher Gesinnung in sicherheitsrelevante, sensible oder leitende Positionen berufen?

Zu 11.: In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamStG charakterlich geeignet ist, d.h. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Bewerbungsverfahren erfolgen gemäß Art. 33 Absatz 2 Grundgesetz nach den Kriterien der „Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung“. Bestehen Anhaltspunkte, die begründete Zweifel an der Verfassungstreue aufkommen lassen – etwa aus den Bewerbungsunterlagen oder durch Äußerungen oder sonstige Auffälligkeiten im Rahmen eines Auswahlgespräches – würde dies bei der Prüfung der Eignung berücksichtigt. Ergeben sich begründete Zweifel an der persönlichen (charakterlichen) Eignung, können Bewerbende nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze sowie der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen rechtlichen Grenzen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Im Rahmen eines Einstellungsverfahrens sind Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, ein Führungszeugnis oder eine unbeschränkte Auskunft vorzulegen bzw. Angaben über anhängige Straf- oder Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen zu machen. Relevante Erkenntnisse für die Prüfung der Verfassungstreue erhalten die Einstellungsbehörden damit aus Auskünften aus dem Bundeszentralregister und gegebenenfalls aus an (andere) Polizeibehörden gerichteten Auskunftersuchen sowie über eine Mitteilung über strafverfahrensrechtliche Maßnahmen durch Strafverfolgungsbehörden.

Der Arbeitgeber darf eine sich bewerbende Person ablehnen, wenn allgemeine Zweifel an der Verfassungstreue begründet sind. Die arbeitnehmende Person trifft eine Offenbarungspflicht, wenn sie bei ihrer Einstellung erkennen musste, dass sie wegen ihrer politischen Aktivitäten nicht die erforderliche Verfassungstreue besitzt. Der öffentliche Arbeitgeber braucht eine sich bewerbende Person nur einzustellen, wenn er von ihrer Eignung überzeugt ist. Er darf sie ablehnen, wenn vernünftige Zweifel an ihrer Eignung nicht ausgeräumt werden können. Dem Arbeitgeber steht also bei der Prüfung der Eignung ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Prüfung unterliegt. Dieser Beurteilungsspielraum wird dem Arbeitgeber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) eingeräumt, weil er bei seiner letztlich von ihm allein zu verantwortenden Einstellungsentscheidung eine mit Unsicherheiten behaftete Zukunftsprognose über die Eignung der sich bewerbenden Person zu treffen hat.

Dienstkräfte, die eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausüben sollen, bei der sie sicherheitsempfindliche Tätigkeiten übernehmen und Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten erhalten und die ihrer Sicherheitsüberprüfung zugestimmt haben, werden gemäß den Regelungen des Gesetzes über das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin (Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BSÜG) überprüft. Im Rahmen dieser Sicherheitsüberprüfung werden auch die Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen abgefragt. Solche Mitgliedschaften stellen ein Sicherheitsrisiko nach § 7 Absatz 2 BSÜG dar.

Wenn bei Richterinnen oder Richtern, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen und damit nicht dem Anwendungsbereich des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterfallen, Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Gesinnung und damit ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue vorliegen, so ist im Einzelfall wie in der Antwort zu Frage 7 dargestellt, zu verfahren.

a) Wie viele Beschäftigte des Landes Berlin haben seit 2015 aufgrund rechtsextremer Bezüge dienstrechtliche Konsequenzen erfahren (bitte aufschlüsseln!)?

Zu 11.a): Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz ist ein Fall bekannt. Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gab es fünf Fälle. Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Landesamt für Einwanderung) gab es einen Fall. In den Bezirken gab es jeweils einen Fall im Bezirksamt Mitte, im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf und im Bezirksamt Reinickendorf.

b) Wie viele Angehörige der Polizei Berlin bzw. Justiz wurden in den letzten zehn Jahren im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Bestrebungen disziplinarisch belangt?

Eine automatisierte Auswertung der Daten im Sinne der Fragestellung ist der Polizei Berlin nicht möglich. Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz ist ein Fall bekannt.

12. Gibt es für Bürger:innen und Kolleg:innen niedrigschwellige, geschützte Meldewege oder interne Anlaufstellen, etwa in Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes, um Hinweise auf mögliche rechtsextreme Einstellungen oder Netzwerke im öffentlichen Dienst zu geben? Wenn ja, welche? Wie werden Hinweisgeber:innen jeweils geschützt?

Zu 12.: Landesweit stehen die LADG-Ombudsstelle (auf Grundlage des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes [LADG]) sowie die dienststelleninternen AGG-Beschwerdestellen zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Zudem steht ein Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung als unabhängiger Ansprechpartner und interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz zur Verfügung. Daneben können Beschwerden oder Hinweise auf verfassungsfeindliches Verhalten auch auf dem Dienstweg insbesondere an Vorgesetzte, Büroleitungen, Geschäftsstellen, Beschäftigtenvertretungen oder auch an die jeweilige Hausleitung gerichtet werden.

Bei der Polizei Berlin kann außerdem der Onlineservice „Internetwache“ sowie ein anonymes Hinweisgebersystem genutzt werden.

Die bei der Polizei Berlin bekannt gewordenen Fälle politisch motivierten Fehlverhaltens von Polizei- und Feuerwehrbediensteten sowie Mitarbeitenden aller Senatsverwaltungen und Bezirksämter des Landes Berlin werden zentral durch das Fachkommissariat für politisch motivierte Dienstvergehen im Landeskriminalamt Berlin – LKA 536 (zuvor EG Zentral) bearbeitet. Mitarbeitende der Berliner Feuerwehr können sich bei der Berliner Feuerwehr außerdem an das zentrale Feedbackmanagement der Berliner Feuerwehr wenden.

Zudem stehen Extremismusbeauftragte bei einigen Behörden zur Verfügung.

Darüber hinaus können Beschäftigte auch das „Vertrauliche Telefon“ beim Berliner Verfassungsschutz für Hinweise zu extremistischen Bestrebungen sowie die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz in Anspruch nehmen.

Die Bürgerinnen und Bürger können sich an die genannten externen Stellen, sowie an die Extremismusbeauftragten wenden oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde erheben.

Entsprechende Hinweise können jederzeit formlos an die Behörden und Ämter übermittelt werden und werden geprüft. Über die Dienstaufsichtsstellen der einzelnen Behörden hinaus, gibt es die Möglichkeit, Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen gemäß § 5 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) dem Berliner Verfassungsschutz zu melden.

Soweit eine strafrechtlich relevante Grenze überschritten ist oder sich zumindest entsprechende Verdachtsmomente abzeichnen, besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit der Einschaltung der polizeilichen Ermittlungsbehörden.

13. Welche Auswirkungen hat die Einstufung auf die Erteilung von Waffenerlaubnissen nach dem Waffengesetz und wie ist der Umgang mit bereits erteilten Waffenerlaubnissen im Hinblick auf einen möglichen Entzug?

Zu 13.: Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Waffengesetzes (WaffG) besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel unter anderem Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren, die Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a WaffG verfolgt oder verfolgt hat. Die Einstufung einer Vereinigung als gesichert rechtsextremistisch durch die Verfassungsschutzbehörden führt insoweit stets zu einer Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit der der Waffenbehörde bei in diesem Zusammenhang bekannten Personen.

Der Einstufung kommt im waffenrechtlichen Verfahren dabei zwar eine starke Indiz-, allerdings keine förmliche rechtliche Bindungswirkung zu, sodass seitens der Waffenbehörden – schon, weil § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b WaffG allein eine widerlegbare Regelvermutung statuiert – stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist.

14. Welche Auswirkungen hat die Einstufung auf Sicherheitsüberprüfungen nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz und wie ist der Umgang mit bereits durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen im Hinblick auf eine mögliche Versagung der Ausübung sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten?

Zu 14.: Eine Tätigkeit in besonders sicherheitssensiblen Aufgabenbereichen setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus. Die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 711) geregelt. Durch die Sicherheitsüberprüfung soll individuell festgestellt werden, ob einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen werden kann oder ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes verbieten (sogenannte

"Sicherheitsrisiken"). Sicherheitsrisiken sind gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

- Zweifel an der gebotenen Zuverlässigkeit bei der Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit begründen,
- eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis einer Erpressbarkeit, begründen,
- Zweifel darüber begründen, dass eine Person sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten.

Da bereits Anhaltspunkte für den Verdacht, dass eine entsprechend gebotene Zuverlässigkeit nicht vorliegen könnte, genügen, um eine Tätigkeit in besonders sicherheitssensiblen Bereichen zu untersagen, bedarf es keiner weiteren Schutzmechanismen oder erweiterter Vorgaben für eine Sicherheitsüberprüfung.

Im Übrigen kommt es bei der Prüfung der Verfassungstreue stets auf eine Einzelfallprüfung an.

Wenn folglich eine Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation festgestellt wird oder eine Unterstützung einer solchen Organisation vorliegt, dann stellt dies einen tatsächlichen Anhaltspunkt dar, der die Feststellung eines Sicherheitsrisikos rechtfertigt. Die betroffene Person darf dann nicht (mehr) mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden (§ 2 BSÜG).

15. In welcher Höhe haben Vereinigungen, die vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft sind, in den letzten zehn Jahren in Berlin öffentliche Mittel, Zuwendungen oder steuerliche Vorteile erhalten?

Zu 15.: Körperschaften können unter anderem nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn diese nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandeln (§ 51 Absatz 3 Satz 1 Abgabenordnung (AO), Verfolgung extremistischer Bestrebungen). Gemäß § 51 Absatz 3 Satz 2 AO ist bei Körperschaften, die in einem oder mehreren Verfassungsschutzberichten der Länder oder des Bundes als extremistische Vereinigung aufgeführt sind, widerlegbar davon auszugehen, dass diese die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Absatz 3 Satz 2 AO nicht vor, ist das Finanzamt dennoch bei entsprechenden Anhaltspunkten verpflichtet, eigene Ermittlungen vorzunehmen, welche nach § 51 Absatz 3 Satz 1 AO ebenfalls zum Ausschluss von der Steuerbegünstigung führen können. Sofern eine Körperschaft also belegbar als extremistisch nach § 51 Absatz 3 AO einzustufen ist, ist sie von der steuerlichen Begünstigung wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ausgeschlossen. Diese Regelung gilt gleichermaßen für politischen und religiösen Extremismus.

In den letzten 10 Jahren haben in Berlin keine Vereinigungen, die vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft sind, öffentliche Mittel, Zuwendungen oder steuerliche Vorteile erhalten.

Berlin, den 16. Oktober 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen